Anwaltskanzlei Strauch

NEUE ANSCHRIFT!

Anwaltskanzlei Strauch, Köpfchenweg 26, 65191 Wiesbaden

Gehwegreinigung in Bürgerhand

gehwegreinigung-in-buergerhand@gmx.de heiner.lompe@t-online.de monika-schnabel@web.de HILDEGARD STRAUCH Rechtsanwältin

GERHARD STRAUCH Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Köpfchenweg 26, 65191 Wiesbaden Telefon (0611) 3 98 55 Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@verwaltungsrecht-strauch.de Homepage: www.verwaltungsrecht-strauch.de USt.-IdNr.: DE233739001

14.07.2016 D26304 31/16

Straßenreinigung

Sehr geehrte Frau Schnabel, sehr geehrter Herr Lompe,

Sie hatten mich darum gebeten, Argumente von ELW und einige Ihrer Kernforderungen rechtlich zu bewerten. Hierzu erhalten Sie nachfolgend Ausführungen, soweit es aufgrund meines Zeitbudgets bisher möglich war.

ELW behauptet, eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung müsse erlassen werden, da die bisherige Satzung nicht "rechtssicher" sei.

Dies trifft nicht zu. In der Vergangenheit haben mehrfach Wiesbadener Bürger gegen Straßenreinigungsbescheide aufgrund der bisherigen Satzung geklagt. In allen ergangenen Gerichtsentscheidungen ist die Gültigkeit dieser Satzung bestätigt worden. Zuletzt hat der VGH Kassel im Urteil vom 20.11.2014 - 5 A 1992/13 folgendes ausgeführt:

"Insbesondere verfügt der Bescheid mit den Regelungen der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden - Straßenreinigungssatzung der Beklagten vom 21. Mai 1992 und der Gebührenordnung, jeweils in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2011, über eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage (Rn 21). Formelle Bedenken gegen die Wirksamkeit der genannten Änderungssatzung bestehen nicht (Rn 22)..... Aber auch in materieller Hinsicht sind die dem streitigen Gebührenbescheid zugrundeliegenden Regelungen rechtmäßig. Der Satzungsgeber hat die vom Senat für die frühere Satzungsfassung für rechtswidrig gehaltene Normen neu gefasst, so dass sie nunmehr keinen Bedenken mehr unterliegen."(Rn 23)

ELW argumentiert, eine Reinigung könne den Anliegern dann nicht mehr zugemutet werden, wenn häufiger als einmal pro Woche gereinigt werden müsse.

Auch diese Behauptung trifft nach meinen Recherchen nicht zu. Mir ist kein hessisches Gerichtsurteil bekannt, wo dies angeblich so entschieden worden sein soll (Anmerkung: Allein hessische
Urteile sind relevant, da in Straßenreinigungsgebührenangelegenheiten der VGH Kassel die letzte
Instanz ist). Ich hatte wegen der Behauptung von ELW darum gebeten, mir entsprechende Belege
in Form von Gerichtsurteilen zukommen zu lassen. Hierauf erhielt ich die schriftliche Antwort, man
würde für Anwälte keine Rechtsberatung machen. Es wäre aber doch für alle Beteiligten sinnvoll
und ein Leichtes gewesen, dass ELW rechtliche Nachweise vorlegt, wenn dies denn eindeutig so
sein sollte, wie von ELW behauptet.

3. Mit der unter 2. wiedergegebenen Behauptung von ELW steht damit aber selbst nach deren Auffassung fest, dass jedenfalls bei einem einmaligen Reinigungserfordernis pro Woche die Anlieger reinigen dürfen. Dies ist deswegen bedeutsam, da sich ELW bzw. die Landeshauptstadt als Satzungsgeber vor 25 Jahren dergestalt entschieden hat, die Gehwegreinigung ganz überwiegend den Anliegern zu übertragen. Nur in Bereichen mit hohem Fußgängerverkehrsaufkommen (z.B. Fußgängerzone, Luisenstraße, Friedrichstraße, Wellritzstraße) ist die Gehwegreinigung von ELW durchgeführt worden. Dort, wo Anlieger reinigungspflichtig waren, haben sie einmal pro Woche, bei Bedarf aber auch häufiger, gereinigt.

Von dieser Reinigungsübertragung an die Anlieger darf nur dann in Form einer Übertragung an ELW abgewichen werden, wenn sachlich nachvollziehbare zwingende Gründe vorliegen. Für die Beibehaltung der Gehwegreinigung durch Anlieger spricht aufgrund der 25jährigen Praxis der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, Art. 3 Abs. 1 GG. Auf diesen können sich Anlieger bezüglich der Fortsetzung der Gehwegreinigung "in Anliegerhand" berufen.

In der Kommentarliteratur heißt es hierzu beispielsweise: "Die langjährige gleichmäßige Übung begründet regelmäßig eine Vermutung für die erforderliche Rechtsüberzeugung, weil erfahrungsgemäß eine Vielzahl Betroffener niemals jahrelang übereinstimmend lästige Pflichten freiwillig erfüllen würde." (vgl. Neumeyer, Hessisches Straßengesetz, 4. Aufl., § 10 S. 32).

4. Bezüglich der Zumutbarkeit der Fahrbahnreinigung durch Anlieger (Anmerkung: Kann grundsätzlich auch ein Kriterium bei der Gehwegreinigung sein) argumentiert ELW dahin gehend, dass wegen Gefahren für Leib und Leben die Fahrbahnreinigung den Anliegern dann nicht mehr zugemutet werden könne, wenn pro Stunde mehr als 20 Fahrzeuge vorbeifahren.

Auch dieses Argument trifft nicht zu. Eine solche pauschale und für alle Straßen gleichermaßen geltende Festlegung kann es nicht geben. Es ist vielmehr allgemein anerkannt, dass die Zumutbarkeit unter dem Aspekt einer Gefährdung für Leib und Leben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden ist (vgl. Neumeyer, a.a.O., § 10, S. 19 sowie Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand Juli 2015, § 6 Rn 472a mwN).

Schon rein vom faktischen her gesehen wird es einleuchtend sein, dass es auf einer geraden und gut einsehbaren Fahrbahn dem kehrenden Anlieger leicht möglich ist, bei herannahenden Fahrzeugen auf den Gehweg zurückzutreten. Anders kann dies sein in einem engen und unübersichtlichen Kurvenbereich. Hinzu kommt darüber hinaus, dass Anlieger das Verkehrsaufkommen in "ihrer" Straße in der Regel gut kennen und daher in verkehrsarmen Zeiten reinigen können. Weiterhin ist unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes darauf hinzuweisen, dass in den östlichen Vororten ausschließlich die Anlieger alle Fahrbahnen und Gehwege selbst reinigen. Auch dies wird seitens ELW offenbar für zumutbar gehalten, obwohl feststehen dürfte, dass in den Hauptverkehrsstraßen der östlichen Vororte deutlich mehr als 20 Fahrzeuge pro Stunde die Fahrbahnen passieren.

5. In Bezug auf den Veranlagungsmaßstab (Quadratwurzel) und den prozentualen allgemeinen Kostenanteil verweist ELW darauf, dass die in der bisherigen Satzung verankerten Festlegungen gerichtlich nicht beanstandet worden wären.

Diese Behauptung trifft zu. Allerdings ist in den Gerichtsentscheidungen zugleich auch festgestellt worden, dass im Rahmen sachgerechten Ermessens von diesen Grundsätzen auch abgewichen werden kann oder dass diese Grundsätze modifiziert werden können. (vgl. Urteil VGH Kassel vom 20.11.2014 - 5 A 1992/13 - Rn 32, 35f.).

6. Auch im Hinblick auf die Beseitigung von Ungerechtigkeiten in Bezug auf einzelne Anliegergruppen gibt es Ermessensspielräume, wenn nicht sogar Rechtspflichten. In Bezug auf Nutzergruppen, wie etwa Landwirte oder Gartenlandbesitzer, gibt es unterschiedliche Gerichtsurteile. Mal werden diese Nutzergruppen als voll gebührenpflichtig eingestuft, mal als gebührenbefreit betrachtet. Zweifelsfrei steht fest, dass aus rein objektiven Kriterien heraus solche unbebauten Grundstücke deutlich weniger genutzt werden können als bebaute Grundstücke, so dass zumindest Gebührenermäßigungen in Frage kommen.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verwaltungsrecht